Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 35 (1960)

Heft: 10

Rubrik: Vom Wohnen und Leben in der Genossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vom wohnen und leben in der genossenschaft

BARBARA:

Das muß dann noch geschrieben sein!

Letzten Sommer verwickelte mich meine Nachbarin, als wir uns beim Jäten an unserer Reviergrenze begegneten, in ein erbrechtliches Gespräch. Eine Genossenschafterin hatte ihren Gatten verloren und sich bei ihr über die Abfertigung von seiten der Behörden beklagt. Über die näheren Umstände bin ich nicht informiert, aber jedenfalls stellte sich anläßlich des Hinschiedes des Ehemannes das Übliche heraus: es war kein Testament, kein Ehevertrag vorhanden. So trat das Erb- und Güterrecht, wie es im Zivilgesetzbuch festgelegt ist, in Kraft, welches nach meinem Dafürhalten den Interessen der Ehefrau schlecht Rechnung trägt. Das ZGB stammt aus dem Jahre 1912, und man darf wohl behaupten, daß es in mancherlei Hinsicht etwas antiquiert ist und der Revision bedarf. Die Witwe, die sich vorher nie näher mit den Gesetzen befaßt hatte, gelangte nach etlichen Unannehmlichkeiten mit den Behörden zum Schlusse, daß ihr Mann ihr diese hätte ersparen können, wenn er seine irdischen Belange zur richtigen Zeit geordnet und ihr die nötigen Kompetenzen eingeräumt hätte. Meine Nachbarin zog aus dem Falle die einzig richtige Konsequenz. «Das muß dann noch geschrieben sein», sagte sie energisch, und ich bestärkte sie in ihrem Vorhaben. Sie hat recht, wenn sie eine Korrektur via Testament oder Ehevertrag zu ihren Gunsten erstrebt. Wozu hat sie schließlich ein ganzes Leben lang eisern zum «Laden» geschaut und gespart? Doch nicht dafür, daß zu guter Letzt der Vorschlag, daß das von den Gatten gemeinsam während der Ehe erworbene Vermögen zwischen ihr und den Kindern fifty fifty geteilt wird, resultiert, sie die eine Hälfte und die Sprößlinge zusammen die andere; denn auf das kommt es, wenn keine speziellen Verfügungen getroffen werden, heraus.

Es ist katastrophal, wie schlecht die Leute über die Gesetze Bescheid wissen und wie wenig sie sich darum kümmern, ihrer Unwissenheit abzuhelfen. Erst wenn sie in der Tinte sitzen und sich die Auswirkungen ihrer Unkenntnis und ihrer Gedankenlosigkeit in einem unerfreulichen Sinne bemerkbar machen, dämmert ihnen etwas auf. Nur ist es in dem Moment meistens zu spät. Zu der mangelhaften Orientierung gesellt sich aber noch ein weiterer Trägheitsfaktor, der sich einer gerechteren Disposition hindernd in den Weg stellt. Wer von uns setzt sich schon gerne mit dem Todesproblem auseinander? Mehr oder weniger niemand. Wir alle haben Mühe, uns vorzustellen, daß wir eines Tages nicht mehr auf dieser Erde herumwandeln werden. Man begreift die Scheu, dem Tode ins Auge zu sehen, bis zu einem gewissen Grade. Und trotzdem gehört es unumgänglich mit zur menschlichen Existenz, die befristete Zeitspanne, die uns hienieden vergönnt ist, zu realisieren und folglich beizeiten das vorzukehren, was uns richtig erscheint.

Leider liegt die Macht, die Möglichkeiten, die das ZGB bietet, um das für die Ehefrau ungenügende Güterrecht zu verbessern, in der Hand der Männer. Viele reagieren außerordentlich sauer, wenn die Gattin nur wagt, zu erwähnen, auch er könnte den Weg alles Irdischen gehen und sie in einer prekären Situation zurücklassen. «Kannst du es nicht mehr erwarten, bis ich unter dem Boden bin?» braust er vielleicht auf. Es ist noch nicht sehr lange her, als sich eine sehr verbreitete Wochenzeitung dazu berufen fühlte, die Ehefrauen über die bestehenden Mängel des ZGB aufzuklären. Was passierte? Eine Anzahl von Männern, wieviele es waren, weiß ich nicht, schrieb an die Redaktion, seit der Artikelserie sei der Hausfriede zerstört. Sie waren sehr muff, weil die Eheliebste an ihnen herumsägte, sie möchten doch einen Juristen aufsuchen und, entsprechend den gegebenen Weisungen, einen Ehevertrag mit einer gerechteren Verteilung des Vorschlages abschließen oder sie zum mindesten in einem von A bis Z handschriftlich abgefaßten, mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen Testament privilegieren.

Das Testament hat in kleinen Verhältnissen, da beide Ehepartner wenig oder nichts einbrachten und es sich nur um den Vorschlag handelt, der häufig auch nur eine unbeträchtliche Summe ausmacht, keine sehr einschneidende Bedeutung. Wohl werden die Kinder auf den Pflichtteil, der drei Viertel ihres gesetzlichen Anspruches beträgt, zurückgesetzt. Wählen wir ein simples Beispiel, um die Sachlage zu veranschaulichen. Nehmen wir an, die Ehegatten hätten im Laufe der Jahre 12 000 Franken gespart. Liegt beim Hinschiede des Mannes kein Testament und kein Ehevertrag vor, so erbt die Frau kraft des Güterrechtes vorab einen Drittel, also 4000 Franken und kraft des Erbrechtes noch einen Viertel vom Rest, nämlich 2000 Franken. Die andere Hälfte erbt das Kind oder die Kinder. Sind sie noch minderjährig, so wird dieses Geld von der Vormundschaftskommission verwaltet, deren Pflicht es ist, den «Klang» bis zum vollendeten 20. Lebensjahre der Sprößlinge möglichst zusammenzuhalten. Liegt ein Testament zugunsten der Ehefrau vor, so reduziert sich dieser Betrag um einen Viertel, was an der ganzen Situation wenig ändert. Vorzeitig Mittel für die Ausbildung, für Ferien oder eine Sportausrüstung loszueisen, stößt auf die größten Schwierigkeiten, weil die Vormundschaftskommission kraft des Gesetzes verpflichtet ist, das Vermögen der Unmündigen möglichst an einem Klumpen zu erhalten.

Nun erleidet aber die Ehefrau durch das Ableben des Gatten sozusagen immer, wenn sie nicht selber über ein gutes Einkommen verfügt oder von den Vätern sehr stattlich geerbt hat, eine erhebliche materielle Einbuße. Sein Einkommen fällt entweder ganz oder zum größten Teil weg. Keine Pensionskasse plus AHV werden den Aufwand für Kinder, die sich in der Ausbildung befinden, völlig decken, und mit der Vormundschaftskommission gibt es auch noch «Mais», wenn man Gesuche vorbringt, um Gelder für das oder jenes freizukriegen. Wobei ich von der Voraussetzung starte, daß die Witwe und Mutter sich ihrer Aufgabe voll gewachsen zeige, was auch nicht immer der Fall ist. Ergo müßten sich eben die Patres familias beim Fallen der Blätter, das gelegentlich elegische Gedanken auslöst, die Chose durch den Kopf gehen lassen und adäquat, das heißt der Situation angemessen, disponieren.